

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

vom 7.12.2000

in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.2.2003

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Kehl betreibt die Wasserversorgung als Zweig des Eigenbetriebs **Technische Dienste Kehl** (im Weiteren „Technische Dienste“ genannt) als öffentliche Einrichtung zu dem Zweck, das Gemeindegebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die Technischen Dienste.
- (2) Ausgenommen von der städtischen Wasserversorgung nach Maßgabe dieser Satzung sind
 - a) das Rheinhafengebiet in den Grenzen des dieser Satzung als Bestandteil angeschlossenen Plans (Fläche innerhalb des hervorgehobenen Gebiets);
 - b) die Gemarkungen Leutesheim und Zierolshofen (Zweckverband Gruppenwasserversorgung Korker Wald).
- (3) In Erweiterung des Versorgungsgebiets nach Absatz 1 erstreckt sich das Versorgungsgebiet auch auf den Teil der Fläche des interkommunalen Gewerbegebiets Kehl/Neuried, der sich auf der Gemarkung Neuried befindet.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau-berechtigte oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet der Technischen Dienste (§ 1) liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den Technischen Diensten erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Technischen Dienste können im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen, und auf Verlangen Sicherheit leistet.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg oder ein Leitungsrecht haben oder wenn das Hinterliegergrundstück von einer solchen Straße nur durch ein anderes Grundstück des gleichen Eigentümers getrennt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Technischen Diensten einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser und von Wasser, das in geringfügiger Menge mit Pumpen gefördert wird, zur Bewässerung der Hausgärten.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter der Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Technischen Dienste räumen dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihnen wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug

auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Technischen Diensten einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat den Technischen Diensten vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 **Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Technischen Dienste sind verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 **Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Technischen Dienste sind verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Technischen Dienste an der Versorgung durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Technischen Dienste haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Technischen Dienste haben die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter

Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Technischen Dienste dies nicht zu vertreten haben oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 **Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und der sonstigen zur Nutzung des Grundstücks berechtigten Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Technischen Dienste zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Technischen Dienste können die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei den Technischen Diensten vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Technischen Dienste mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit den Technischen Diensten zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 **Unterbrechung des Wasserbezugs**

- (1) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Abspernung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. § 5 bleibt unberührt.
- (2) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies den Technischen Diensten mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, haftet der Anschlussnehmer den Technischen Diensten gegenüber für alle daraus entstehenden Schäden.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Technischen Dienste sind berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Technischen Dienste oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, sind die Technischen Dienste berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Technischen Dienste können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Technischen Dienste haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer, sofern er die Gründe der Einstellung zu vertreten hat, die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich von Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer oder Wasserabnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme der Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Technischen Dienste zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Technischen Dienste noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Technischen Dienste nach Maßgabe von § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 20 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, insbesondere zur Wasserzählerablese, erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Technischen Dienste erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan und Grundriss des Kellergeschosses nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. Der Name und die Anschrift des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über eine bestehende Hausanschlussleitung oder eine bestehende Hausinstallation) gleich.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit dem Rückflussverhinderer nach dem Wasserzähler. Hausanschlüsse werden ausschließlich von den Technischen Diensten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den Technischen Diensten bestimmt. Die Technischen Dienste stellen die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Technischen Dienste können auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden. Ihre Freilegung muss stets möglich sein. Sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind den Technischen Diensten unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat den Technischen Diensten zu erstatten:
- a) die Kosten der Herstellung der notwendigen Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 3),
- b) die Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft,
- c) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu den ersatzpflichtigen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zu-

stands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Technischen Dienste sind berechtigt, aufgrund einer Kostenschätzung angemessene Vorauszahlungen zu erheben. Der Erstattungsanspruch und eventuelle Vorauszahlungen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss (§ 14 Abs. 1) ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Technischen Dienste oder ein von den Technischen Diensten zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Technischen Dienste sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Technischen Dienste zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Technischen Dienste oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 17

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Technischen Dienste oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Die Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers ist bei den Technischen Dienste über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 18

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Technischen Dienste sind berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie haben den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Technischen Dienste berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben sind sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Technischen Dienste keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

Die Technischen Dienste sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlage- teile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Technischen Dienste abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20

Messung

- (1) Die Technischen Dienste stellen die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Technischen Dienste haben dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmen Art,

Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Technischen Dienste. Sie haben den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Technischen Diensten unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Technischen Dienste sind nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Gebührenermittlung zu Grunde zu legen.

§ 21

Nachprüfung von Wasserzählern

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes in der nach § 26 der Neufassung dieses Gesetzes vom 23.03.1992 weiter anzuwendenden Fassung verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei den Technischen Diensten, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. § 20 Abs. 2 S. 3 ist zu beachten.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen den Technischen Diensten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 22

Ablesung

- (1) Die Wasserzähler werden vom Beauftragten der Technischen Dienste oder auf Verlangen der Technischen Dienste vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Technischen Dienste die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, dürfen die Technischen Dienste den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Technischen Dienste können verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 24

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 25

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar oder gewerblich nutzbar sind und die Bebaubarkeit nicht aus anderen Gründen auf Dauer ausgeschlossen ist.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt sind.

§ 26

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 27

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag sind die Grundstücksfläche (§ 28) und die zulässige Geschossfläche (Abs. 2 und 3) eines Grundstücks.
- (2) Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 28) mit der Geschossflächenzahl (§ 29). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (3) Kann die zulässige Geschossfläche nach Abs. 2 aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die Geschossfläche maßgebend, die tatsächlich zu verwirklichen ist. Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, so ist diese zu Grunde zu legen.

§ 28

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
 - b) soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 29

Geschossflächenzahl

- (1) Ist im Bebauungsplan die Geschossflächenzahl festgesetzt, ist diese Geschossflächenzahl maßgebend. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet (bis unter 0,05) bzw. aufgerundet (ab 0,05). Ist im

Einzelfall eine höhere Baumassenzahl oder größere Baumasse genehmigt, ist diese zu Grunde zu legen..

- (2) In unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossfläche noch eine Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl festsetzt, beträgt die Geschossflächenzahl in

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3,
	2	0,4;
2. reinen Wohngebieten / bei	1	0,5,
allgemeinen Wohngebieten /	2	0,8,
Mischgebieten /	3	1,0,
Ferienhausgebieten	4 und 5	1,1,
	6 und mehr	1,2;
3. besonderen Wohngebieten bei	1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,1,
	4 und 5	1,4,
	6 und mehr	1,6;
4. Dorfgebieten bei	1	0,5,
	2 und mehr	0,8,
5. Kerngebieten / bei	1	1,0,
Gewerbegebieten /	2	1,6,
Industriegebieten /	3	2,0,
sonstigen Sondergebieten	4 und 5	2,2,
	6 und mehr	2,4;
6. Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2.

Sofern sich die Art des Baugebietes nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zu Grunde gelegt.

- (3) Der Berechnung der Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zu Grunde gelegt:

a) Die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

b) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl das festgelegte Höchstmaß der Höhe (Traufhöhe) der baulichen Anlagen geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist eine höhere Geschosszahl oder eine größere Höhe baulicher Anlagen genehmigt, ist diese zu Grunde zu legen.

c) Soweit keine Geschosszahl, Baumassenzahl und kein Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, gilt

- bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbau-

te Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Es gilt jedoch mindestens die Geschosszahl nach Buchstabe b.

- (4) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) sind bei bebauten Grundstücken die für Mischgebiete (Abs. 2 Nr. 2) geltenden Geschossflächenzahlen maßgebend. Dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zu Grunde gelegt.

- (5) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, ist eine Geschossflächenzahl von 0,5 zu Grunde zu legen. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

- (6) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung.

§ 30 Weitere Beitragspflicht

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z.B. durch Zukauf), für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurde, und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 27 Abs. 1, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit

1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG oder nach § 28 Abs. 1 b entfallen;
3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die bereits eine Beitragspflicht entstanden ist bzw. durch Bescheid begründet worden ist, das zulässige oder höher genehmigte Maß der baulichen Nutzung überschritten oder allgemein zugelassen wird.

§ 31

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Grundstücks- (§ 28) und Geschossfläche (§ 27 Abs. 2 und 3) **1,35 EUR**.

§ 32

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. In den Fällen des § 25 Abs. 1 und 2, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 25 Abs. 3 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 30 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 4. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 2
 - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung i. S. des § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB oder einer anderen Rechtsvorschrift durch die die Fläche bebaubar wird;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
 6. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB oder einer anderen Rechtsvorschrift, wodurch auf der Fläche ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 33

Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Stadt kann bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld Vorauszahlungen auf den Wasserversorgungsbeitrag erheben, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Wasserversorgungsanlage begonnen wird.

- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheids fällig.

§ 34

Ablösung

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 30 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

IV. Benutzungsgebühren

§ 35

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.
- (2) Für die Bereithaltung von Wasser werden Bereitstellungsgebühren erhoben.

§ 36

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1). Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Gebührenpflicht mit dem Tag auf den neuen Anschlussnehmer über, an dem den Technischen Diensten der Eigentumsübergang am Grundstück angezeigt wird.
- (2) Gebührensschuldner ist in den Fällen des § 38 Abs. 3 der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 37

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Q_n)

		<u>ab 1.01.2002</u>
bis Q_n	2,5	2,56 EUR,
bis Q_n	6,0	3,83 EUR,
bis Q_n	15,0	10,23 EUR,
bis Q_n	60,0	23,01 EUR,
über Q_n	60,0	31,96 EUR.

Für Standrohrzähler beträgt die monatliche Grundgebühr 20,00 DM (ab 1.01.2002 10,23 EUR).

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, jeweils als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 38 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 39) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,36 EUR. In der Verbrauchsgebühr ist das jeweilige Entgelt für die Grundwasserentnahme gemäß § 17 a Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg pro Kubikmeter enthalten.
- (2) Bei der Verwendung eines Bauwasserzählers oder eines sonstigen beweglichen Wasserzählers gelten die gleichen Verbrauchsgebühren wie in Absatz 1.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 37, Wasserentnahmeentgelt gem. Abs. 1 Satz 2 und Umsatzsteuer gem. § 50) pro Kubikmeter 2,50 DM (ab 1.01.2002 1,30 EUR).

§ 39 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Die nach § 20 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt oder ist der Zähler stehengeblieben oder entwendet worden, so schätzen die Technischen Dienste den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 40 Wassergebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je angefangene 100 Kubikmeter umbautem Raum 7 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zu Grunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei.

Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zu Grunde gelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zu Grunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 41 Bereitstellungsgebühren

- (1) Für das Bereitstellen von Wasser für besondere Bedarfsfälle sowie für Reserveanschlüsse erhebt die Stadt neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr (§§ 37, 38) eine Bereitstellungsgebühr.
- (2) Bei Anschlussnehmern mit privater Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dienen soll.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist
 1. im Falle des Ersatzbezuges oder der Spitzendeckung die der privaten Wasserversorgungsanlage im Veranlagungszeitraum entnommene Wassermenge. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, hierfür geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
 2. im übrigen die im Veranlagungszeitraum bereitgehaltene Wassermenge.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter geförderter bzw. bereitgehaltener Wassermenge 0,10 DM (ab 1.01.2002 0,05 EUR).
- (5) Wird im Falle des Absatzes 3 Nr. 2 der öffentlichen Wasserversorgung im Veranlagungszeitraum tatsächlich Wasser entnommen, so wird die Bereitstellungsgebühr anteilig auf die Verbrauchsgebühr (§ 38 Abs. 1) angerechnet.

§ 42 Veranlagungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung der Gebühren nach den §§ 37, 38 und 41 festgestellt wird. Die Wasserzähler werden grundsätzlich einmal im Jahr abgelesen.
- (2) In den Fällen der §§ 37, 38 Abs. 1 und 41 entsteht die Gebührenschuld jeweils mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes nach Absatz 1. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) In den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit dem Tag, an dem den Technischen Diensten der Eigentumsübergang angezeigt wird - für den neuen

Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

- (4) In den Fällen der §§ 38 Abs. 2 und 40 entsteht die Gebührenschuld mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens mit dem erstmaligen Einbau oder dem Ersatz einer Messeinrichtung nach § 20.
- (5) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

§ 43 **Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Monats. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Monats, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Monats.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zu Grunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahresverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des §§ 38 Abs. 2 und 3, 40 und 41 werden keine Vorauszahlungen erhoben.

§ 44 **Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld geringer als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden mit Ende des Monats zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 45 **Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind den Technischen Diensten anzuzeigen
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum. Anzeigepflichtig sind der Verkäufer und der Erwerber.

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.
 - (2) Solange die Anzeige nicht erfolgt, bleibt im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Anschlussnehmer bis zum Eingang der Anzeige bei den Technischen Diensten gebührenpflichtig.

§ 46 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 die Errichtung einer Eigen Gewinnungsanlage nicht mitteilt,
 4. entgegen § 5 Abs. 6 Wasser für andere Zwecke als der Bewässerung der Hausgärten sammelt oder in einer die Geringfügigkeit übersteigenden Menge fördert,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Technischen Dienste weiterleitet,
 6. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich den Technischen Diensten mitteilt,
 7. entgegen § 16 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen oder der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 8. entgegen § 16 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
 9. entgegen § 16 Abs. 5 Anlagen oder Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Technischen Dienste bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 20 Abs. 3 Satz 2 und 45 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 47 **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,- DM (ab 1.01.2002 15,34 EUR).
- (3) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen sind. Die Stadt weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (5) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich den Technischen Diensten mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 48

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 47 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus

denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leisten-

den Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

- (3) § 47 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 49

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Dies gilt nicht, soweit er nicht schuldhaft gehandelt hat. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 16) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 51

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 1.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 2.12.1992 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 tritt die in § 1 Absatz 3 genannte Erweiterung des Versorgungsgebiets mit dem Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuried und der Stadt Kehl über die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung auf dem Neurieder Gemarkungsteil des interkommunalen Gewerbegebiets Kehl/Neuried in Kraft.

- Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 7.12.2000

- Die Änderungssatzung vom 30.09.2002 ist am 1.10.2002 in Kraft getreten.